DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8). §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2024 (GVBl. 2024 Nr.79).
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am _____ nachstehende

DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	Gegenstand	**Euro**
1.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aller Art; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	mindestens 10,00 bis 600,00
3.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 – 3 nicht anzuwenden	
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00
6.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger nur für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Sendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00
7.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	6,00

	Gegenstand	Euro
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	 6,00 0,60
10.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	 0,50 1,00
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm	 15,00 10,00 7,50 7,50
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00 bis 500,00
13.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	30,00 bis 500,00
14.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 bis 500,00
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	60,00
16.	Gebühr für die Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 50,00
17.	Erlaubnisschein zum Lesen von Holz (Losholzschein) für 1/4 Jahr	20,00
18.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Register oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann je Eintragung	24,00
19.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind je Eintrag	 36,00
20.	Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00
21.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Aufwand siehe Abs. 2
22.	Gewerbean-, -um- und -abmeldung Gebühr für eine auf Wunsch des Antragstellers ausgestellte Empfangsbescheinigung	31,00 9,00
23.	Auskunft aus dem Gewerberegister über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Liste, Kartei) oder aus Nachschlagwerken	je Person 18,00 mindestens 92,00

	Gegenstand	Euro
	beantwortet werden kann	
24.	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes eines Spielgerätes, das mit einer den Spielausgang beeinflussenden Vorrichtung ausgestattet ist und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	200,00
25.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 3.000,00
26.	Reisegewerbekarte gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 55 d GewO (Waren und Leistungen) für natürliche Personen	366,00
27.	Reisegewerbekarte gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr.2, 55 d GewO für juristische Personen	427,00
28.	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	400,00
29.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	33,00
30.	Nachtrag zur Reisegewerbekarte	73,00
31.	Gaststätten: Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes wird eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben. (§ 6 Satz 1 HGastG)	nach Aufwand siehe Abs. 2, mindestens 30,00
32.	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGAstG)	100,00
33.	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 3 Abs. 2 HGastG	9,00
34.	Sperrzeit: Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 10. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung; Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten; je Anordnung unabhängig von der Dauer der Veranstaltung	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 112,00
35.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
36.	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 25,00 höchstens 2.500,00
37.	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht wurde	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 12,50 höchstens 1.250,00

	Gegenstand	**Euro**
38.	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 25,00
39.	Anordnungen nach § 45 StVO <u>mit geringer Beeinträchtigung</u> des Verkehrs,	
	- weniger als halbseitige Sperrung bis 2 Wochen	30,00
	ab 2 Wochen	50,00
	- halbseitige Sperrung und Sperrung eines Gehwegs bis 2 Wochen	50,00
	ab 2 Wochen	100,00
	Anordnungen nach § 45 StVO <u>mit größerer Beeinträchtigung</u> des Verkehrs,	
	- mehr als halbseitige Sperrung	100,00
	- ab 2 Wochen	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 100,00
	- Jahresgenehmigung für Straßensperren bis halbseitige Sperrung	500,00
	- Einrichtung von Baustellen, Baukränen, Zelten je angefangene Woche	
	ab halbseitiger Sperrung je Woche	25,00 50,00
40.	Aufstellung eines Containers (soweit nicht als Wohn- oder Geschäftsraum verwendet)	
	- bis 4 m^3	1,00 p/T min. 10 €
	- 4 bis 9 m^3	2,00 p/T min. 20,00
	über 9 m^3	3,00 p/T min. 30,00
41.	Sondernutzung gem. § 16 Hess. Straßengesetz (z. B. Anbringen von Plakaten)	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 35,00
42.	Nutzungsgebühr für	
	- Verkehrszeichen je Schild/Tag	5,00
	- Warnlampen je Stück/Tag	5,00
	- Baustellenzäune je Stück/Tag	3,00
	- Warnbaken ohne Beleuchtung je Stück/Tag	10,00
43.	Genehmigung und/oder Bescheinigung zum Abbrennen eines Feuerwerks außerhalb von Silvester	100,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu tragen hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene ¼ Stunde:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22,25 Euro
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	18,25 Euro
- für alle übrigen Beschäftigten	14,50 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

§ 8 a wird neu eingefügt:

§ 8 a Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

Artikel II – Inkrafttreten

(1) Die Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Edermünde tritt am Tage der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in der Bürgerzeitung „Chattengau-Kurier“ gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Edermünde in Kraft.

(2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Michaela Weitsch
-Bürgermeisterin-